

Handreichung für die Gewaltschutz-Pläne in den Einrichtungen und
Diensten für Menschen mit Behinderung
Übersetzung in Leichte Sprache

Datum: 26. Mai 2023

In diesem Text erklären wir wichtige Dinge.

Das machen wir in Leichter Sprache.

Mit Leichter Sprache können viele Menschen einen Text besser lesen und verstehen.

Aber nur der Original-Text in schwieriger Sprache ist gültig.

Im Text steht zum Beispiel das Wort: Mitarbeiter.

Wir meinen damit immer alle Geschlechter: männlich, weiblich und andere.



Das steht in diesem Text

Handreichung für die Gewaltschutz-Pläne in den Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderung	1
Übersetzung in Leichte Sprache	1
1. Einleitung	3
2. Gewaltschutz im Gesetz	4
3. Was ist Gewalt	6
4. Schutz-Auftrag	9
5. Gefahren-Bewertung	11
6. Leitbild	13
6.1 Wichtige Fragen für den Anfang	15
7. So machen die Einrichtungen und Dienste den Gewaltschutz-Plan	16
7.1 Wichtige Punkte	16
7.2 Kontrolle und Entwicklung	17
Team 18	
Mitarbeiter	19
7.3 Zusammen-Arbeit mit anderen Einrichtungen	21
7.4 So können die Einrichtungen und Dienste Gewalt verhindern	21
7.5 Handlungs-Plan	23
8. So setzen die Einrichtungen und Dienste den Gewaltschutz-Plan im Alltag um	25
Wer hat den Text gemacht?	27

1. Einleitung

Menschen mit Behinderung erleben öfter Gewalt als Menschen ohne Behinderung.

Das zeigen verschiedene Studien.

Studien sind Untersuchungen zu einem bestimmten Thema.

Einrichtungen von der Behindertenhilfe müssen einen Gewaltschutz-Plan haben.

Den Gewaltschutz-Plan nennt man auch Konzeption.

Das steht im Gesetz.

Das Gesetz heißt: Sozialgesetzbuch.

Die Abkürzung dafür ist: SGB IX.

Für Menschen mit Behinderung gibt es einen Schutz-Auftrag.

Das bedeutet: Alle Leistungserbringer müssen Menschen mit Behinderung vor Gewalt schützen.

Leistungserbringer sind Einrichtungen oder Dienste.

Sie erbringen Leistungen.

Das bedeutet: Sie kümmern sich um Menschen mit Behinderung.

Die Rehabilitations-Träger und die Ämter für Integration überprüfen regelmäßig:

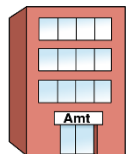
Halten sich die Leistungserbringer an den Schutz-Auftrag?

Rehabilitations-Träger sind Ämter.

Sie bezahlen die Kosten für die Hilfen und Leistungen zur Teilhabe.

Damit Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft überall dabei sein können.

Wichtig ist auch: Menschen mit Behinderung müssen an dem Gewaltschutz-Plan mit-arbeiten dürfen.



Das steht in Paragraf 19 vom Behinderten-Gleichstellungs-Gesetz.

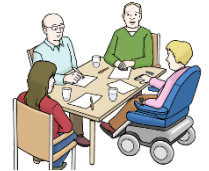
Die Abkürzung dafür ist: BGG.

Diese Anleitung ist eine Zusammen-Arbeit von:

- der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Behindertenbeauftragten in Baden-Württemberg.

Die Abkürzung dafür ist: gAG KBB.

- dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Die Abkürzung dafür ist: KVJS.



Die Anleitung soll einen Überblick darüber geben:

Was soll in einem Gewaltschutz-Plan stehen?

2. Gewaltschutz im Gesetz

Für die Gewaltschutz-Pläne gibt es ein Gesetz.

Das Gesetz heißt: Sozialgesetzbuch.

Ein Paragraf ist ein Teil von einem Gesetz.

Pläne zum Gewaltschutz stehen im Paragraf 37a im neunten Buch vom Sozialgesetzbuch.

Die Überschrift von dem Paragraf 37a lautet: Gewaltschutz.

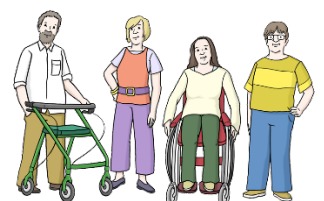
Der Paragraf ist seit dem 10. Juni 2021 gültig.



In dem Gesetz steht:

1. Die Leistungserbringer schützen folgende Gruppen vor Gewalt:

- Menschen mit Behinderung
- von Behinderung bedrohte Menschen
- vor allem Frauen und Kinder mit Behinderung



- und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Dafür machen sie Gewaltschutz-Pläne für die verschiedenen Einrichtungen und Dienste.

Die Einrichtungen und Dienste müssen sich an die Gewaltschutz-Pläne halten.



2. Die Rehabilitations-Träger und die Ämter und Behörden müssen ihre Aufgaben vom Gesetz erfüllen.

Dafür müssen sie sorgen:

Die Leistungserbringer halten sich an den Schutz-Auftrag.

Das Gesetz sagt: Jede Einrichtung und jeder Dienst braucht einen geeigneten Gewaltschutz-Plan.

Der Leistungserbringer hat nur einen Gewaltschutz-Plan für alle Einrichtungen und Dienste gemacht?

Das darf er nicht. Das ist gegen das Gesetz.



Diese Rechte muss man auch beachten:

- die Grundrechte aus dem Grundgesetz.

Im Grundgesetz stehen die wichtigsten Regeln für das Zusammen-Leben von den Menschen in Deutschland.

Die Grundrechte gelten für alle Menschen.

- aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Hier stehen die Rechte und Pflichten von den Bürgern.

- aus dem Strafgesetzbuch.

Hier stehen die Regeln für Straftaten.



- und die Kinder-Rechte.
Auch Kinder haben viele Rechte.
Zum Beispiel das Recht auf Schutz vor Gewalt.

3. Was ist Gewalt

2 Autoren haben zusammen ein Buch geschrieben.
Sie heißen Doris Kessler und Dagmar Strohmeier.
Das Buch haben sie im Jahr 2009 veröffentlicht.
Im Buch schreiben sie über Gewalt:

Gewalt kann verschieden sein.
Sie kann körperlich, psychisch oder seelisch sein.
Gewalt kann man einem anderen Menschen androhen.
Oder man kann sie anwenden.



Gewalt kann man anwenden gegen:

- sich selbst
- gegen eine andere Person
- gegen eine Gruppe
- oder gegen eine Gemeinschaft.



Gewalt führt meistens zu:

- Verletzungen
- Tod
- psychischen Schäden
- einer falschen Entwicklung
- oder Deprivation.

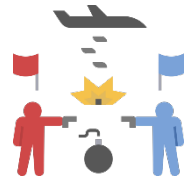


Deprivation bedeutet: Man nimmt einem anderen Menschen etwas Schönes weg. Zum Beispiel Zuwendung.



Es gibt 4 verschiedene Formen von Gewalt:

- Gewalt gegen die eigene Person.
Das nennt man auch Auto-Aggression.
- Gewalt gegen andere Menschen.
Zum Beispiel in einer Familie.
Oder in einer Gemeinschaft.
Das nennt man auch zwischen-menschliche Gewalt.
- Gewalt von mehreren Menschen aus einer Gruppe.
Das nennt man auch kollektive Gewalt.
Mit der kollektiven Gewalt wollen die Menschen ein bestimmtes Ziel erreichen.
Zum Beispiel in der Wirtschaft oder in der Politik.
Manchmal gibt es deswegen auch Krieg.
- Benachteiligung von bestimmten Menschen oder Gruppen in der Gesellschaft.
Das nennt man auch strukturelle Gewalt.
Ein Beispiel dafür ist: Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.



Es gibt viele verschiedene Arten von Gewalt:

- Es gibt körperliche, psychische, seelische, sexuelle und strukturelle Gewalt.
- Viele Menschen verbinden die verschiedenen Arten von Gewalt miteinander.
- Manchmal gibt es mehrere Gewalt-Situationen hintereinander.
Gewalt entsteht oft in bestimmten Situationen.



- Es gibt aktive und passive Gewalt.

Aktive Gewalt bedeutet zum Beispiel:

Man schlägt einen anderen Menschen mit der Hand.

Passive Gewalt bedeutet zum Beispiel:

Man redet plötzlich nicht mehr mit seinem Partner.



- Es gibt verbale und non-verbale Gewalt.

Verbale Gewalt bedeutet zum Beispiel:

Man schreit einen anderen Menschen an.

Non-verbale Gewalt bedeutet zum Beispiel:

Man ignoriert einen anderen Menschen.



- Es gibt bewusste und unbewusste Gewalt.

Bewusste Gewalt bedeutet:

Jemand wendet mit Absicht Gewalt an.

Unbewusste Gewalt bedeutet zum Beispiel:

Jemand wendet Gewalt an.

Vielleicht tut er einem Menschen dabei weh.

Ohne es zu merken.



- Eine weitere Form von Gewalt ist körperliche und psychische Vernachlässigung.

Das bedeutet: Man kümmert sich nicht richtig um einen anderen Menschen.

Weil man zu wenig Zeit dafür hat.

Oder weil man die Kraft dafür nicht mehr hat.



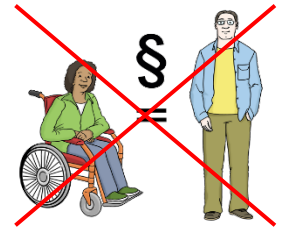
- Grenzüberschreitungen sind auch eine Form von Gewalt.

Das bedeutet: Man beachtet die Grenzen von einem anderen Menschen nicht.

Zum Beispiel die Scham-Grenze beim Waschen von einer Person.

Das ist für den anderen sehr unangenehm.

- Strukturelle Bedingungen können zu Gewalt führen. Strukturell bedeutet: Die Gesellschaft benachteiligt bestimmte Menschen.



4. Schutz-Auftrag

Menschen mit Behinderung sollen ihr Leben frei führen können.

Das heißt: ohne Diskriminierung.

Diskriminierung bedeutet Benachteiligung.

So steht es im Paragraf 90 Absatz 1 im neunten Buch vom Sozialgesetzbuch.

Das steht auch in der UN-Behindertenrechtskonvention.

UN ist eine Abkürzung und bedeutet: United Nations.

Das spricht man so: juneited neischns.

Die ganze Abkürzung dafür ist: UN-BRK.

Dann gibt es noch das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Die Abkürzung dafür ist: BTHG.

Der Beauftragte von der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat ein Heft gemacht.

Das Heft heißt: Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Im Heft stehen Empfehlungen für Politik und Praxis.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert zum Beispiel:

- Menschen mit Behinderung brauchen in ihrer Wohnung und auch außerhalb von der Wohnung Schutz.

Niemand darf Menschen mit Behinderung:

- ausnutzen
- Gewalt antun



- oder missbrauchen.

Das steht in Artikel 16 UN-BRK.

- Menschen mit Behinderung dürfen selbst entscheiden:

- wo sie wohnen
- wie sie wohnen.



Menschen mit Behinderung haben das Recht auf privaten Raum.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Familie.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf private Informationen.



Diese Informationen darf man nicht einfach weitererzählen.

Über Menschen mit Behinderung darf man nicht einfach schlecht reden.

Das steht in Artikel 22 UN-BRK.

- Menschen mit Behinderung sollen möglichst unabhängig sein.

Das bedeutet: Sie sollen so viel wie möglich ohne Hilfe machen können.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung.

Jeder Mensch soll etwas lernen können.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Arbeit.

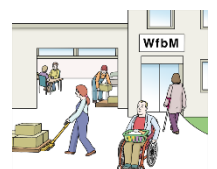
Sie sollen einen Beruf lernen können.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Teilhabe.

Sie sollen überall dabei sein können.

Hindernisse soll es für Menschen mit Behinderung nicht geben.

Das steht in Artikel 26 UN-BRK.



Ein Gewaltschutz-Plan soll die Regeln von der UN-Behindertenrechtskonvention und vom Sozialgesetzbuch richtig umsetzen?

Dann muss der Plan einen Eingriff in den privaten Bereich und in ein

selbst-bestimmtes Leben erlauben.
Hierzu muss man Regeln bestimmen.
Und an die Regeln müssen sich alle Menschen halten.

5. Gefahren-Bewertung

Für einen Gewaltschutz-Plan braucht es eine
Gefahren-Bewertung.

Die Gefahren-Bewertung nennt man auch Risiko-Analyse.
Analyse spricht man so: Analüse.

Die Gefahren-Bewertung muss man für alle Einrichtungen und Dienste
machen.

So erkennt man mögliche Gefahren. Und mögliche Gründe für Gewalt.

In vielen Beziehungen und Situationen kann es Gewalt geben.

Das muss man sich genauer anschauen.

Hier sind einige Beispiele und Hilfen für die Gefahren-Bewertung:

- Macht-Verhältnisse.

Das bedeutet: Wer hat mehr Macht?

Ein Beispiel dafür ist die Schlüssel-Gewalt.

Dabei nimmt eine Person den Zimmer-Schlüssel weg.

Damit der Bewohner nicht mehr in sein Zimmer kommen kann.

Oder die Menschen mit Behinderung können sich

nicht beschweren. Und nicht mit-

bestimmen.

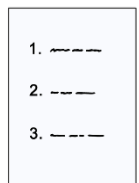
Manchmal fehlt auch das Vertrauen.

Oder niemand glaubt den Menschen mit Behinderung.

- Strukturelle Probleme.

Strukturelle Probleme sind Probleme in der Einrichtung.

Manchmal gibt es zum Beispiel nicht genug Platz für Privatsphäre.



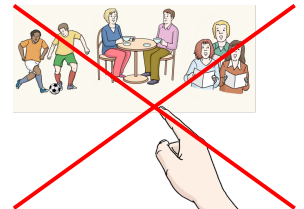
Das bedeutet: Ein Bewohner hat nie seine Ruhe.
Oder die Mitarbeiter haben nicht genug Zeit für die Übergabe. Das bedeutet: Sie können mit ihren Kollegen nicht über wichtige Dinge bei der Arbeit sprechen.
Manchmal gibt es auch nicht genügend Mitarbeiter.
Oder Barrierefreiheit gibt es nicht.
Das bedeutet: Im Gebäude gibt es Hindernisse.



- Nicht genug Selbst-Bestimmung.

Das bedeutet: Menschen mit Behinderung können nicht selbst bestimmen:

- wie sie von einem Ort zum anderen kommen
- wie viel sie essen
- wann sie etwas essen
- wie sie ihren Tag gestalten
- was sie gerne machen möchten
- oder ob man sie im Bett fest-binden darf.



Die Einrichtungen und Dienste müssen die verschiedenen Formen von Gewalt genau prüfen.

Dabei müssen sie sich alle möglichen Situationen anschauen.

Und für jede Situation beurteilen:

- was kann die Gewalt auslösen
- wie oft gibt es Gewalt
- in welchen verschiedenen Formen gibt es Gewalt
- wann kommt es zu Gewalt
- und warum kommt es zu Gewalt.

1. ----
2. ----
3. ----

Dabei gibt es verschiedene Gewalt-Beziehungen.

Zum Beispiel:

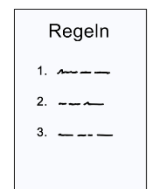
- Gewalt von Mitarbeitern gegen Klienten.
Klienten sind die Menschen mit Behinderung.
- Gewalt von Klienten gegen andere Klienten.
- Gewalt von Klienten gegen Mitarbeiter.
- Gewalt von Partnern, Familienangehörigen oder anderen Personen gegen Klienten.
- Gewalt von Mitarbeitern gegen andere Mitarbeiter.



Mit den Ergebnissen von der Gefahren-Bewertung können die Einrichtungen und Dienste einen Gewaltschutz-Plan machen. Die Gefahren-Bewertung müssen sie regelmäßig wiederholen. Manchmal müssen sie den Gewaltschutz-Plan auch verbessern.

6. Leitbild

Alle Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung müssen den Gewaltschutz-Plan in ihrem Leitbild haben. Im Leitbild stehen die Regeln und Aufgaben für die Einrichtungen oder Dienste.



Alle Mitarbeiter müssen sich an das Leitbild halten.

Das Leitbild soll sich am Menschenbild von der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren.

Gewalt kann es in jeder Einrichtung oder bei jedem Dienst geben.

Wichtige Punkte sind:

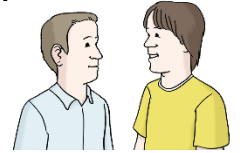
- Die Menschen mit Behinderung müssen in den Einrichtungen und Diensten mit-bestimmen dürfen.
Und sie müssen sich beschweren können.



- Die Einrichtungen und Dienste haben eine rechtliche Verantwortung für ihre Klienten.

Dafür gibt es ein Gesetz.

- Die Einrichtungen und Dienste müssen auf Gewalt achten. Sie müssen offen und ehrlich darüber sprechen.



- Was bedeutet Gewalt?

Es gibt körperliche, psychische und sexuelle Gewalt.

Es gibt auch strukturelle Gewalt.

Jemanden vernachlässigen ist auch Gewalt.

Das bedeutet: Man kümmert sich nicht gut um eine Person.

- Es gibt einen Ethik-Kodex für Mitarbeiter.

Im Ethik-Kodex stehen die Regeln für richtiges und gutes Verhalten bei der Arbeit.

- Es gibt Fortbildungen zum Thema: Mit-Bestimmung und Teilhabe.

Das nennt man auch Partizipation.

- Was machen die Einrichtungen und Dienste bei Gewalt?

Vielleicht gehen sie zur Polizei.

Und machen eine Anzeige.

Welche Rechte und Pflichten gibt es?

Wer hat die Heim-Aufsicht?

Das bedeutet: Wer kontrolliert das Heim?

Wie gehen die Einrichtungen und Dienste mit den Tätern und den Opfern von Gewalt um?

Bleiben sie in der gleichen Einrichtung?

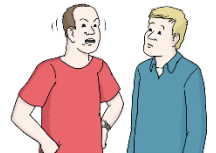
Und wie beweisen sie die Unschuld von Mitarbeitern oder Klienten?

Wenn sie Gewalt nicht ausgeübt haben.



6.1 Wichtige Fragen für den Anfang

- Welche Regeln und Strukturen von einer Einrichtung oder einem Dienst ermöglichen Gewalt?
- In welchen Situationen ist die Selbst-Bestimmung eingeschränkt oder nicht vorhanden?
- Wie sieht es mit der Mit-Bestimmung aus?
- Wie ist es mit Beschwerden?
Ist die Ansprechperson unabhängig?
Das bedeutet: Kann sie selbst entscheiden?
- Können die Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft teilhaben?
Auch außerhalb von der Einrichtung?
- Gibt es Ansprechpersonen für das Thema:
Gewalt und Beschwerden in den Einrichtungen oder außerhalb?
- Gibt es für alle Mitarbeiter Fortbildungen und Weiterbildungen?
- Kommt es zu Gewalt? Gibt es eine Anzeige bei der Polizei für körperliche oder sexuelle Gewalt?
- Wie können die Opfer von Gewalt mit der Situation umgehen?
Wie kann es ihnen wieder besser gehen?
- Welche Rechte und Pflichten gibt es bei Verdacht auf Gewalt?
Das bedeutet: Wenn es Gewalt vielleicht gegeben hat?
- Wie unterstützen die Einrichtungen und Dienste die Opfer von Gewalt?
Wie können sie ihnen helfen?
Damit es ihnen wieder besser geht.



- Gibt es für die Klienten Beratungs-Stellen und Ansprechpersonen außerhalb von der Einrichtung?
Können die Klienten diese Stellen gut erreichen?
Oder gibt es dort Hindernisse?
- Steht im Gewaltschutz-Plan:
Die Gewalt-Täter müssen die Einrichtung verlassen?



7. So machen die Einrichtungen und Dienste den Gewaltschutz-Plan

7.1 Wichtige Punkte

- Die Einrichtungen und Dienste unterstützen das Recht auf Selbst-Bestimmung im Gewaltschutz-Plan.
Sie erklären: Was ist das Recht auf Selbst-Bestimmung?
- Für die Einrichtungen und Dienste sind Selbst-Bestimmung und Teilhabe sehr wichtig.
- Die Einrichtungen und Dienste bieten viele verschiedene Möglichkeiten zum Mit-bestimmen.
Dafür gibt es verschiedene Regeln.
Zum Beispiel für die Rechte vom Bewohner-Beirat.
Oder für die Rechte von allen Leistungsberechtigten.
Das bedeutet: von den Menschen mit Behinderung.
- Die Einrichtungen und Dienste prüfen den Plan und die Regeln für das Verhalten.
Vielleicht bringt jemand mit seinem Verhalten sich selbst in Gefahr.
Oder andere Personen.
Was müssen die Einrichtungen und Dienste dann machen?



Regeln	
1.	-----
2.	-----
3.	-----

- Die Einrichtungen und Dienste prüfen den Plan für die Sexual-Erziehung.

Das bedeutet: Wie können sie Menschen mit Behinderung bei ihrer sexuellen Selbst-Bestimmung unterstützen?

Welche Regeln gibt es für Nähe und Distanz?

Das bedeutet: Wo ist die Scham-Grenze?



- Die Einrichtungen und Dienste machen Regeln für:

- die Selbst-Bestimmung
- die privaten Bereiche
- und den eigenen Körper.

Dazu sagt man auch: Intimsphäre.

Zur Intimsphäre gehört zum Beispiel waschen im Intimbereich.

Menschen mit Behinderung dürfen sich nicht hilflos ausgeliefert fühlen.



- Die Einrichtungen und Dienste arbeiten gemeinsam mit den Klienten an dem Gewaltschutz-Plan.

- In dem Plan machen sie auch Regeln für die Bewegungsfreiheit von Menschen mit Behinderung.

Wann dürfen Einrichtungen und Dienste einem Klienten das Recht auf Bewegungsfreiheit wegnehmen?

Das schwierige Wort dafür ist: freiheits-entziehende Maßnahmen.

Was dürfen die Einrichtungen und Dienste dabei alles machen?

Wie lange dürfen sie das machen?

Wie schreiben sie einen Bericht darüber?

Wie gehen sie mit solchen Situationen um?

Wie können sie Gewalt verhindern?



7.2 Kontrolle und Entwicklung

- Bei dem Gewaltschutz-Plan dürfen die Klienten und Mitarbeiter

mit-bestimmen. Das gilt auch für die Leistungsvereinbarung.

Das ist ein Vertrag über die verschiedenen Leistungen.

- Die Einrichtungen und Dienste erklären den Klienten genau:

Wo kann ich mich beschweren?

Wie kann ich mich beschweren?

Was muss ich beachten?



- Die Einrichtungen und Dienste gehen mit Beschwerden vertraulich um.

Das bedeutet: Wer hat das gesagt?

Das erzählen die Einrichtungen und Dienste nicht weiter.

Der Klient bleibt anonym.

Das bedeutet: Sie verraten seinen Namen nicht.

Jeder muss sich beschweren können.

Hindernisse darf es nicht geben.



- Die Einrichtungen und Dienste kümmern sich um die Beschwerden.

Und sie schreiben die wichtigsten Informationen dazu auf.

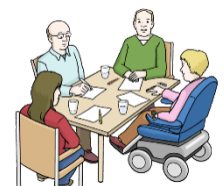
Team

- Die Einrichtungen und Dienste brauchen ein Team mit Mitgliedern aus den verschiedenen Gruppen.

Die Mitglieder arbeiten am Gewaltschutz-Plan mit.

Und sagen ihre Meinung dazu.

- Diese Mitglieder sind mit im Team:



- Assistenten und Mitarbeiter von der Einrichtung oder dem Dienst.

- Interessen-Gruppen.

Das sind zum Beispiel:

Frauen-Beauftragte, der Bewohner-Beirat, der Werkstatt-Rat oder interessierte Personen.



- Klienten.

- Fach-Leute von anderen Einrichtungen.

Das sind zum Beispiel: Fach-Beratungsstellen, Frauen-Beratungsstellen und Beschwerde-Stellen.

Nur ein gemeinsam entwickelter Plan ermöglicht Vertrauen und Sicherheit.

Mitarbeiter

- Die Einrichtungen und Dienste müssen die Aufgaben und die Verantwortung genau beschreiben.

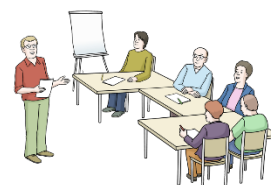
Für die Leiter und für die Mitarbeiter von einer Einrichtung.

- Die Einrichtungen und Dienste benennen eine Person für den Gewaltschutz.

Das bedeutet: Diese Person ist für den Gewaltschutz verantwortlich.

Und sie ist für diese Aufgabe geeignet.

- Die Einrichtungen und Dienste bieten regelmäßig Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen an. Zum Beispiel zum Thema: Wie können wir die Selbst-Bestimmung umsetzen?



- Die Einrichtungen und Dienste haben besondere Schutz-Regeln.
Das bedeutet: Sie prüfen neue Mitarbeiter genau.
Dabei schauen sie: Sind die Personen für diese Arbeit geeignet?



- Die Einrichtungen und Dienste müssen alle Formen von Gewalt melden.

Das gilt auch für Übergriffe und Grenzverletzungen.

Übergriffe sind zum Beispiel: jemanden beschimpfen.

Oder sexuelle Belästigung.

- Die Einrichtungen und Dienste bieten klare und genaue Handlungsanweisungen.

Zum Beispiel in einem Verhaltens-Kodex.

Darin stehen Regeln für richtiges und gutes Verhalten.

Und es geht um Fragen wie:

Wie gehen wir mit Nähe und Distanz um?

Wie viel Körper-Kontakt ist erlaubt?

Wie beachten wir die Intimsphäre?

Welche Sprache und Wörter benutzen wir?

Wie können wir Grenzen setzen?

Wie gehen wir mit den verschiedenen Medien und den sozialen Netzwerken um?

Kennen wir die Gesetze?

Wie wenden wir die Gesetze an?

Wie können wir Gewalt verhindern?

Wie und wo können wir uns beschweren?

- Die Einrichtungen und Dienste geben Informationen über Sexualität und Selbst-Bestimmung.

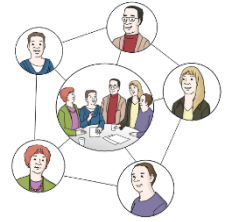


7.3 Zusammen-Arbeit mit anderen Einrichtungen

- Die Einrichtungen und Dienste bilden ein Netz-Werk mit anderen sozialen Einrichtungen.

Diese Einrichtungen bieten Beratung, Schutz oder Hilfe an.

- Die Einrichtungen und Dienste beschreiben ihre Zusammen-Arbeit mit den Beratungsstellen genau.



7.4 So können die Einrichtungen und Dienste Gewalt verhindern

- Die Einrichtungen und Dienste sagen:

Wie informieren wir die Mitarbeiter und Klienten über das Thema Gewaltschutz?

Die Einrichtungen und Dienste bieten auch Kurse zum Thema Gewaltschutz an.

- Im Gewaltschutz-Plan beschreiben die Einrichtungen und Dienste:

So handeln wir ohne Gewalt.

So können wir Gewalt verhindern.

Das schwierige Wort dafür ist: Gewalt-Prävention.

Die Einrichtungen und Dienste haben auch Pläne für die Sexual-Erziehung und für die Erziehungs-Arbeit.

Und für den Umgang mit den verschiedenen Medien.

- Bei den Einrichtungen und Diensten dürfen die Mitarbeiter und die Klienten mit-bestimmen.

Die Einrichtungen und Dienste bestimmen die Regeln zusammen mit den Mitarbeitern und mit den Klienten.

Zum Beispiel die Haus-Regeln oder die Gruppen-Regeln.

- Die Klienten dürfen auch mit-bestimmen:

So möchte ich meinen Alltag gestalten.



- Vielleicht gibt es in einer Einrichtung oder bei einem Dienst eine Gefahr für Gewalt.

Und diese Einrichtung oder dieser Dienst nimmt einen neuen Klienten auf.

Dann muss der Träger von der Eingliederungshilfe von dieser Gefahr wissen.

Der Träger von der Eingliederungshilfe muss auch wissen:

Ein Klient kann vielleicht Gewalt anwenden.

- Die Einrichtungen und Dienste beachten die Privatsphäre und die Intimsphäre von den Klienten.
- Die Einrichtungen und Dienste bieten Fortbildungen und Weiterbildungen für Menschen mit Behinderung an.

Zum Beispiel:

- Kurse zum Thema Empowerment.

Empowerment ist ein englisches Wort.

Es bedeutet: Selbst-Bestimmung.

- Kurse zum Thema Selbst-Behauptung.

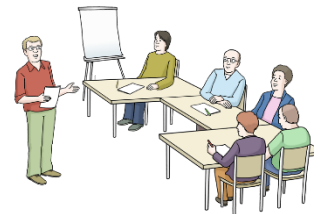
Das bedeutet: Wie kann ich meine Grenzen zeigen?

Und wie kann ich meine Rechte bekommen?

- Kurse zum Thema Selbst-Verteidigung.
- Kurse zum Thema Selbst-Bestimmungs-Recht.
- Informationen und Kurse zum Thema Sexualität.

- Die Einrichtungen und Dienste bieten Fortbildungen und Weiterbildungen für Vertrauenspersonen und Beiräte an. Dazu gehören: der Bewohner-Beirat, der Werkstatt-Rat oder Frauen-Beauftragte.

- Die Einrichtungen und Dienste bieten Supervision an. Supervision bedeutet: Beratung für Personen, Teams oder Gruppen.



- Die Einrichtungen und Dienste veröffentlichen die Kontakt-Daten von Kontakt-Stellen und Ansprechpersonen.



Die Kontakt-Stellen und Ansprechpersonen können in der Einrichtung oder bei dem Dienst sein. Oder außerhalb davon.



7.5 Handlungs-Plan

Der Handlungs-Plan enthält folgende Punkte:

- Die Einrichtungen und Dienste haben klare Vorgaben für einen Verdacht auf Gewalt.

Verdacht bedeutet: Vielleicht hat es Gewalt gegeben.

Das müssen die Einrichtungen und Dienste prüfen.

Dabei müssen sie sich an die Vorgaben halten.

Was müssen sie zuerst machen?

Und was danach?

Wer ist dafür verantwortlich?

An wen müssen sie den Verdacht melden?

Wie groß ist die Gefahr für Gewalt?

Das müssen sie herausfinden.

Das schwierige Wort dafür ist: Gefährdungs-Einschätzung.

- Die Einrichtungen und Dienste müssen die betroffenen Personen sofort schützen.

Vielleicht müssen sie die Personen in einer anderen Einrichtung unterbringen.

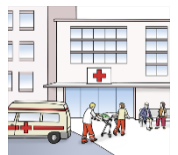


- Die Einrichtungen und Dienste müssen den Vorfall melden.

Zum Beispiel bei der Polizei.

Oder sie müssen das Opfer von Gewalt ins Krankenhaus bringen.

Damit sie Beweise sammeln können.



- Wie gehen die Einrichtungen und Dienste mit der Öffentlichkeit und mit den Medien um?

Welche Informationen geben sie weiter?

- Die Einrichtungen und Dienste schreiben einen Bericht über den Vorfall.

Das nennt man auch Dokumentation.

Die Einrichtungen und Dienste halten sich an den Daten-Schutz.

Sie bieten auch Aufarbeitung an.

Das bedeutet: Vielleicht muss der Täter oder das Opfer eine Therapie machen.

- Die Einrichtungen und Dienste bieten Beratung für Täter und Opfer an.

Sie bieten auch eine weitere medizinische oder psychologische Behandlung an.

Das nennt man auch Nachsorge.

- Wie beweisen die Einrichtungen und Dienste die Unschuld von Mitarbeitern oder Klienten?

Wenn sie Gewalt nicht ausgeübt haben.

Das bedeutet: wenn man sie zu Unrecht beschuldigt.

- Die Träger von der Eingliederungshilfe sollen sich am Gewaltschutz beteiligen.

- Die Einrichtungen und Dienste halten sich an die Regeln für den Gewaltschutz.

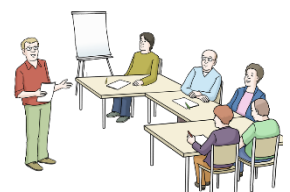
Sie bewerten den Plan immer wieder neu.

Und sie stellen vielleicht auch neue Regeln auf.

Die Einrichtungen und Dienste bieten verschiedene Fortbildungen und Weiterbildungen zum Thema Handlungs-Plan an.

So können sie den Handlungs-Plan weiter entwickeln.

Und noch besser umsetzen.



8. So setzen die Einrichtungen und Dienste den Gewaltschutz-Plan im Alltag um

Den Gewaltschutz-Plan müssen alle:

- Mitarbeiter
- Klienten
- und Angehörige

lesen können.

Und sie müssen ihn kennen.



Das bedeutet: Die Einrichtungen und Dienste müssen sie über den
Gewaltschutz-Plan informieren.

Und sie müssen den Gewaltschutz-Plan lesen können.

Die Einrichtungen und Dienste müssen den Gewaltschutz-Plan immer
weiter entwickeln.

Deshalb legen sie im Plan fest:

Wann und wie oft sollen wir den Plan prüfen und bearbeiten?

Alle Informationen im Plan müssen barrierefrei sein.

Die Informationen muss es deshalb auch geben in:

- Leichter Sprache
- Gebärden-Sprache
- unterstützter Kommunikation.

Zum Beispiel mit einem Sprach-Computer.

- Blinden-Schrift.

Das nennt man auch Braille-Schrift.

- und in Audio-Formaten.

Das bedeutet: zum Anhören.



Die Einrichtungen und Dienste fördern offene Gespräche über:

- Gewalt
- Autonomie. Das bedeutet Selbst-Bestimmung.
- und Sexualität.



Das bedeutet: Man soll ganz normal darüber reden können.

Die Mitarbeiter und Klienten sollen auch regelmäßig über den Gewaltschutz-Plan sprechen.

Der Träger von der Eingliederungshilfe hat einen Schutz-Auftrag.

Diesen Schutz-Auftrag kann er zum Beispiel so erfüllen:

- Der Träger benennt geeignete Ansprechpersonen für die Leistungserbringer.

Das bedeutet: für die Einrichtungen oder Dienste.

- Geeignete Mitarbeiter prüfen die Gewaltschutz-Pläne.
- Der Träger prüft die Berichte zum Gewaltschutz von den Leistungserbringern.



Er bewertet den Handlungsbedarf.

Das bedeutet: muss man etwas machen?

Und er überlegt: Wie kann man den Handlungsbedarf umsetzen?



- Der Träger informiert die Klienten:

Wie und wo kann ich mich beschweren?

- Er prüft einzelne Einrichtungen.

Er schaut: Ist die Einrichtung wirklich geeignet für gewalt-bereite Menschen?

Das bedeutet: Diese Menschen können mit ihrem Verhalten andere Personen in Gefahr bringen.

- Er prüft die freiheits-entziehenden Maßnahmen.

Das heißt er kontrolliert:

Darf die Einrichtung einem Klienten das Recht auf
Bewegungsfreiheit weg-nehmen?

Ist der Bericht von der Einrichtung über die freiheits-entziehenden
Maßnahmen richtig?

Waren die freiheits-entziehenden Maßnahmen nötig?

Wer hat den Text gemacht?

Den Original-Text haben Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
und Mitarbeiter des KVJS gemeinsam geschrieben.

Diese Menschen sind auch für die Inhalte im Text verantwortlich

KVJS ist die Abkürzung von Kommunal-Verband für Jugend und Soziales:

Das spricht man so: Ka-Vau-Jot-Es.

Der KVJS unterstützt die Stadtkreise und Landkreise bei der Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Ansprechpartnerin: Petra Mumbach, Vorsitzende der gAG Kommunaler Behindertenbeauftragte,
Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Tel: +49 7222 381 2126, Mail:
p.mumbach@landkreis-rastatt.de

Für den KVJS: Irmgard Fischer-Orthwein, Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg, Referat 21 Teilhabe und Soziales, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart,
Telefon: +49 711 / 6375-583, Mail: Irmgard.Fischer-Orthwein@kvjs.de

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013
Bild Krieg und Kopfhörer: www.flaticon.com

Übersetzung in Leichte Sprache

Den Text hier hat das Übersetzungsbüro für Leichte Sprache der
Samariterstiftung übersetzt.

Geprüft hat den Text die Prüfergruppe vom Übersetzungsbüro der
Samariterstiftung. Das Übersetzungsbüro für Leichte Sprache der
Samariterstiftung ist Mitglied im Netzwerk Leichte Sprache.

Kontakt: Samariterstiftung · Jahnstr. 14, 73431 Aalen · Tel.: 07361 564 300



